Satzung des Vereins Flüchtlingsrat Berlin Georgenkirchstrasse 69/70, 10249 Berlin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingsrat Berlin", im Folgenden "Flüchtlingsrat" genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1. Der Flüchtlingsrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
 - (1) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge,
 - (2) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (3) die Unterstützung von Immigrantinnen und Immigranten, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.
- 2. Die Arbeit des Flüchtlingsrates dient der Förderung und Fürsorge für Flüchtlinge sowie für Immigrantinnen und Immigranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen, und der Wahrung ihrer Interessen. Der Flüchtlingsrat setzt sich für in Berlin lebende Flüchtlinge ein sowie für Immigrantinnen und Immigranten, die in Berlin leben und sich in einer prekären sozialen Lage befinden.
- 3. Der Flüchtlingsrat koordiniert die Flüchtlingsarbeit in Berlin. Er weist in der Öffentlichkeit auf die Probleme von Flüchtlingen sowie von Immigrantinnen und Immigranten hin. Er achtet darauf, dass die Menschenwürde und die Menschenrechte von Flüchtlingen sowie von Immigrantinnen und Immigranten im Umgang mit Behörden, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen gewahrt werden.
- 4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - intensive Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, um über Fluchtgründe und die Notwendigkeit der Aufnahme von Flüchtlingen aufzuklären.
 - Darstellung der Rechte und Interessen von Flüchtlingen in der Gesellschaft sowie von Immigrantinnen und Immigranten, die sich in einer prekären sozialen Lage befinden.
 - Werbung für das Engagement für Flüchtlinge sowie für Immigrantinnen und Immigranten, die sich in einer prekären sozialen Lage befinden.
 - Vertretung und Durchsetzung von Rechten, Interessen und Anliegen von Flüchtlingen sowie von Immigrantinnen und Immigranten, die sich in einer prekären sozialen Lage befinden, gegenüber politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und kommerziellen Betreibern von Flüchtlingseinrichtungen.
 - Information, Koordination, Interessenvertretung und praktische Hilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit.
 - Finanzielle Nothilfe und persönliche Unterstützung von Flüchtlingen in Notfällen und bei Konflikten mit Behörden.
 - Werbung für Akzeptanz von Flüchtlingen in der Gesellschaft.
- 5. Der Flüchtlingsrat bemüht sich um Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Flüchtlingsrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Flüchtlingsrates.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Flüchtlingsrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Flüchtlingsrates können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.
- 2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über Neuaufnahmen zu informieren. Die Aufnahme durch den Vorstand ist vorläufig, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden hat.
- 4. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5. Die Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten.
- 6. Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, den üblichen Beitragssatz zu bezahlen, entscheidet der Vorstand über eine Ausnahmeregelung.
- 7. Jede natürliche und jede juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet.

Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Fördermitgliedschaft des Vereins durch den Vorstand.

Ein Fördermitglied kann aus der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn er oder sie vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Satzung vorliegt.

Fördermitglieder haben auf Versammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Flüchtlingsrat, durch Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der juristischen Person.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats zulässig. Auf die Erstattung im Voraus geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht kein Anspruch.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Flüchtlingsrates wiederholt und in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Flüchtlingsrat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
- 4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach dessen Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Der Rechtsbehelf ist an den Vorstand zu richten, der ihm abhelfen kann.

Hilft er nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten regulären Versammlung. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung nicht oder nicht rechtzeitig an, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ende der Frist nach Satz 1.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es nach schriftlicher Zahlungserinnerung und zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Flüchtlingsrates

Organe des Flüchtlingsrates sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Kassenwart.
- 2. Der Flüchtlingsrat wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Flüchtlingsrates ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung vorlegt. Die Geschäftsordnung regelt das Zustandekommen der Vorstandssitzungen, die Führung eines Vorstandsbuches sowie die Beschlussfassung des Vorstandes.
- 6. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- 7. Geschäfte mit Dritten, die eine Verbindlichkeit von mehr als 10.000,- Euro zur Folge haben und nicht im Wirtschaftsplan stehen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 8. Der Vorstand überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Flüchtlingsrates. Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan vor.
- 9. Eine vorzeitige Niederlegung des Vorstandsamtes muss gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und die Festlegung von deren oder dessen Befugnissen,
 - die Bestellung von Ausschüssen und die Wahl oder Abwahl von deren Mitgliedern,
 - die Genehmigung des Jahresberichtes und des Wirtschaftsplanes,
 - die Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers,

- Satzungsänderungen.
- 4. Satzungsänderungen, die auf Vorschlag des Registergerichtes sowie des Finanzamtes für Körperschaften zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister notwendig werden sollten, können durch den Vorstand beschlossen werden.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7. Bei Wahlen und Anträgen auf Satzungsänderungen beträgt die Frist vier Wochen.
- 8. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Flüchtlingsrat schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Eröffnung mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Regelungen der §§ 13 und 14 mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Fall dass eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann zugleich mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung stattfindet und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 10 Niederschrift

Die Mitgliederversammlung wählt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Er oder sie nimmt die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf und unterzeichnet sie gemeinsam mit der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Geschäftsführung

Der Flüchtlingsrat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Flüchtlingsrates

- 1. Die Auflösung des Flüchtlingsrats kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein "Pro Asyl" in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, August 2013

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Jonika Bergeh) Schirazi)